

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Pauschalgebühr nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pauschalgebühr beträgt jährlich 16,08 Euro (monatlich 1,34 Euro) pro Person bzw. EGW.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Pauschalgebühr nach Abs. 1 eine Behälterpauschale nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben. Sie beträgt:

Volumen	Behälterpauschale
80-Liter-Restabfallbehälter	46,44 Euro/Jahr (3,87 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	69,72 Euro/Jahr (5,81 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	139,44 Euro/Jahr (11,62 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	639,24 Euro/Jahr (53,27 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,63
120-Liter-Restabfallbehälter	5,45
240-Liter-Restabfallbehälter	10,91
1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,01

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,83
120-Liter-Biotonne	2,75

- (5) Für jeden Zusatz-Bioabfallbehälter wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,60 Euro jährlich. Zusatz-Bioabfallbehälter sind solche, die über die nach § 25 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Mindestkapazität hinausgehend gestellt werden.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 20,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 5,45 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter umtauschen, ohne dass eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (max. 40 l mit einem Gewicht von max. 40 kg) wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m<sup>3</sup> je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 21,00 Euro/m<sup>3</sup> erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenene keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 5,45 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 146,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 4 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 297,50 Euro/Kfz erhoben.
- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80 - 120-Liter-Behälter	44,50 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	51,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	235,25 Euro/Vorgang

### § 3

#### Gebühren bei Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls bzw., wo in Anlage 2 entsprechend geregelt, pro Stück, erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

#### Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

### § 5

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch

eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

## **§ 6**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr**

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Wertstoffhöfen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.
- (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

## § 7

### Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden durch Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 dieser Satzung hinausgehen sowie die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 sind bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Wertstoffhöfen, sind mit der Annahme fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.

- (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Pauschalgebühr insbesondere zu:
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
  - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

## **Modellversuche**

Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 3 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 24 vom 22.12.2016 veröffentlichte Abfallgebührensatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 18 vom 19.12.2018 und der zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 45 vom 30.12.2021.

Burg, \_\_.\_\_\_\_2022

gez. Burchhardt

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle
- Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen
- Anlage 3: Einwohnergleichwerte

## Anlage 1

### Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr (Euro/kg)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen)	1,50
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – Spraydosen und Aerosole	2,45
3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,35
4	16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern	7,96
5	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,96
6	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,47
7	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,47
8	16 06 01*	Bleibatterien	1,06
9	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2,52
10	20 01 13*	Lösemittel	1,94
11	20 01 14*	Säuren	2,08
12	20 01 15*	Laugen	2,08
13	20 01 17*	Fotochemikalien	2,08
14	20 01 19*	Pestizide	3,41
15	20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	16,33
16	20 01 26*	Öle und Fette	1,94
17	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,50
18	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,52
19	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	2,52

20	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	3,12
21	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	0,99

## Anlage 2

### Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	Art		Euro/m <sup>3</sup>	Bemerkung
	<b>Verpackungsabfall</b>			
1.1	Pappe und Papier		frei	
1.2	Verpackung – gemischt und/oder verschmutzt		18,00	
	<b>Altreifen</b>			
2.2a	Altreifen <= 17“ PKW		4,00	Pro Stück
2.2b	Altreifen > 18“ PKW		8,00	Pro Stück
2.3	Altreifen > 18“ Traktor / LKW		32,00	Pro Stück
	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>			
2.4	Beton: Gasbeton		21,00	
2.5	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik		40,00	
2.6	Altholz I - III (unbehandelt)		15,00	
2.7	Kunststoffe (Bauabfall)		28,00	
2.8	Altholz IV (behandelt)		20,00	
2.9	Bitumengemische		337,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe*		242,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe* faserhaltig		400,00	
2.11	Dämmmaterial, z. B. Glas-/Steinwolle*		40,00	
2.12	Dämmmaterial, z. B. HWL-Platten		99,00	
2.13	Asbestplatte (max. 0,9 m x 2,0 m)*		7,00	Pro Stück

2.14	Asbesthaltige Baustoffe*		125,00	
2.15	Baustoffe auf Gipsbasis		36,00	
2.16	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		28,00	
	<b>Behandelte Abfälle</b>			
3.1	Sieb- und Rechenrückstände		44,00	
3.2	Sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung		44,00	
	<b>Siedlungsabfälle</b>			
4.1	Getrennt erfasste Kunststoffe		28,00	
4.2	Metall		Frei	
4.3	Grünabfälle		0,00	
4.3	Grünabfälle (Nicht angeschlossen) und Übermenge > 3 m <sup>3</sup>		10,00	
4.4	gemischte Siedlungsabfälle		28,00	
4.5	Marktabfälle		32,50	
4.6	Sperrmüll bis Freimenge (5 m <sup>3</sup> )		Frei	
4.7	Sperrmüll über Freimenge		21,00	
4.8	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)		36,00	
	<b>Sonstige Abfälle</b>			
5.1	Elektroaltgeräte		Frei	
5.2	Gerätealtbatterien		Frei	
	<b>Verkauf Bigbag</b>			
6.1	Bigbag Mineral-/Dämmwolle (PP-Gewebe, 1 m <sup>3</sup> , 90 x 90 x 120 cm)		5,00	Pro Stück
6.2	Bigbag Asbesthaltige Baustoffe (PP-Gewebe, Plattensack, 260 x 125 x 30 cm)		16,25	Pro Stück

\* gefährliche Abfälle

### Anlage 3: Einwohnergleichwerte

#### 1) Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohnergleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	Je Beschäftigten	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	Je Beschäftigten	0,15 EGW
3.	Schulen	Je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigten	0,3 EGW
8.	Pflegeheime	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je 1 Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	Je Beschäftigten	0,2 EGW
12	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. In Härtefällen wird auf Antrag eine Bemessung nach gebrochenen Werten gewährt.

Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben